

# **Satzung über die Erhebung von Jahrmarktgebühren**

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 21.09.2010

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung  
(Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8)  
vom 24.09.2010 bis einschließlich 08.10.2010

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit  
vom 24.09.2010 bis einschließlich 08.10.2010

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erläßt aufgrund der Art. 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - i.d.F. der Bek. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, 580) folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhebt für die Benutzung der als öffentliche Einrichtung der Stadt veranstalteten Jahrmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist, wer auf den Jahrmärkten nach § 1 Waren feilbietet oder Dienstleistungen anbietet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenhöhe**

Die Jahrmarktgebühr beträgt:

- **Platzgebühr pro angefangenem lfd. Meter Frontlänge**  
**Einzelgebühr pro Tag** **4,00 € / lfd. m**  
Mindestgebühr pro Tag: 10,00 €
- Für Verkaufsstände mit einer größeren Tiefe von 4.00 Metern beträgt die Gebühr pro weiterem m<sup>2</sup> Verkaufsfläche 1,00 € / m<sup>2</sup>

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit Zuweisung bzw. mit dem Beginn der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes.
2. Die Gebühr für Jahreszuweisungen wird als Jahresgebühr sofort nach Zuweisung des Standplatzes im Voraus fällig.

3. Die Gebühr für Einzelzuweisungen wird nach erfolgter Platzzuweisung sofort, jedoch spätestens zum Beginn des Marktes fällig.

## **§ 5**

### **Gebührenerhebung und Nachweis**

1. Die fällige Gebühr wird grundsätzlich durch die Stadtkasse erhoben.
2. Die Gebühr für eine Einzelzuweisung kann auch gegen Gebührenquittung am Markttag selbst durch den Beauftragten der Stadtkasse erhoben werden.
3. Die Gebührenquittung oder sonstige Zahlungsnachweise sind während eines Marktes auf Verlangen der Beauftragten der Stadt vorzuzeigen.

## **§ 6**

### **Erstattung von Jahrmarktgebühren**

1. Wird ein zugewiesener Verkaufsplatz ohne Verständigung an den Markttagen nicht bis spätestens 8.00 Uhr besetzt oder räumlich oder zeitlich nicht voll ausgenützt, besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren oder auf Entschädigung.
2. Noch nicht bezahlte Jahrmarktgebühren sind in der ursprünglich festgesetzten Höhe zu entrichten.
3. Bei Entzug der Platzzuweisung besteht kein Anspruch auf Erstattung bezahlter Gebühren; noch nicht bezahlte Jahrmarktgebühren sind zu entrichten.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Sulzbach-Rosenberg Befreiungen erteilen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen betroffener Dritter mit dem Benutzungszweck vereinbar ist oder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.12.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.2000 außer Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, den 22.09.2010  
Stadt Sulzbach-Rosenberg

Geismann  
1.Bürgermeister